



21. August 2019

---

# **Vorentwurf der Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS)**

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
1.1	Einleitung.....	3
1.2	Wesentlicher Inhalt des Vorentwurfs.....	4
<b>2</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse</b> .....	<b>6</b>
3.1	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf .....	6
3.1.1	Zustimmende Stellungnahmen .....	6
3.1.2	Ablehnende Stellungnahmen.....	7
3.2	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfs .....	8
3.2.1	Artikel 1 Gegenstand.....	8
3.2.2	Artikel 2 Beitragsempfängerinnen.....	8
3.2.3	Artikel 3 Minderheiten.....	9
3.2.4	Artikel 4 Massnahmen .....	10
3.2.5	Artikel 5 Finanzhilfen (Grundsatz).....	11
3.2.6	Art. 6 Materielle Voraussetzungen.....	11
3.2.7	Art. 7 Begrenzung der Finanzhilfen .....	11
3.2.8	Art. 8 Bemessung.....	12
3.2.9	Art. 11 Prüfung der Gesuche und Entscheid.....	12
3.2.10	Art. 13 Offenlegung der Unterstützung durch den Bund.....	12
3.2.11	Art. 15 Evaluation .....	12
3.3	Stellungnahmen zur Finanzierung.....	12
3.3.1	Höhe des Bundesbeitrags .....	12
3.3.2	Erwartung kantonaler Mittel in gleicher Höhe.....	13
3.3.3	Weitere Bemerkungen zum Bericht .....	14
<b>4</b>	<b>Einsichtnahme</b> .....	<b>14</b>

## **Zusammenfassung**

*Der Vorentwurf der Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) befasst sich mit der Leistung von Finanzhilfen des Bundes an Organisationen, die Massnahmen in der Schweiz durchführen, um bestimmte Minderheiten vor Angriffen, die im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus stehen, zu schützen. Eine finanzielle Unterstützung erfolgt nur auf Gesuch hin. Sie beschränkt sich ausschliesslich auf Geldleistungen. Organisation ist in einem weiten Sinn zu verstehen. In Frage kommen etwa Vereine, Stiftungen, autonome Fachkommissionen des öffentlichen Rechts, Dachverbände von Religionsgemeinschaften oder Nicht-regierungsorganisationen, nicht aber Kantone oder Gemeinden und ihre Organe als hoheitlich handelnde Verbände.*

*Der Vorentwurf nennt die Zwecke der Massnahmen, die finanziell unterstützt werden können. Finanzhilfen sind zulässig für Schutzmassnahmen baulicher und technischer Art zur Verhinderung von Straftaten (Art. 4 Bst. a), die Ausbildung von Mitgliedern von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen in den Bereichen Risikoerkennung und Bedrohungsabwehr (Bst. b), die Sensibilisierung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen oder von Dritten (Bst. c) sowie für Informationen über Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (Bst. d). Der Vorentwurf enthält zwar keinen Maximalbetrag für die Unterstützung von Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen. Es wurde aber beschlossen, dass der Bund gestützt auf die Verordnung jährlich Finanzhilfen in der Grössenordnung von maximal 500'000 Franken leisten können soll. Damit ist auch die Erwartung verbunden, dass die Kantone Leistungen in gleicher Höhe erbringen. Die finanzielle Unterstützung des Bundes ist aber nicht von kantonalen Leistungen abhängig.*

*Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf dauerte vom 30. Januar 2019 bis zum 7. Mai 2019. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.*

*Stellungnahmen 22 Kantone, 4 politische Parteien sowie 20 Organisationen und andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Insgesamt gingen somit 46 Stellungnahmen ein. Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer äussert sich ausgesprochen zustimmend zum Vorentwurf. 40 Teilnehmende (20 Kantone, 3 politische Parteien sowie 17 Organisationen und andere) unterstützen ihn (Ziff. 3.1.1). 5 Teilnehmende (2 Kantone, 1 politische Partei, 2 Organisationen und andere) lehnen den Vorentwurf ab (Ziff. 3.1.2). Eine Organisation möchte den Geltungsbereich des Vorentwurfs stark einschränken.*

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Einleitung**

Minderheiten sind in den letzten Jahren auch in Europa wiederholt zum Ziel gewaltsamer Aktionen oder entsprechender Planungen und Vorbereitungshandlungen geworden. Gemäss der Beurteilung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) sind insbesondere jüdische und muslimische Personen und Einrichtungen auch in der Schweiz einer erhöhten Bedrohung durch terroristische bzw. gewaltextremistische Aktionen ausgesetzt. In dieser Situation haben bestimmte Minderheiten, namentlich die jüdischen Gemeinschaften, die Kantone und den Bund ersucht, den polizeilichen Schutz zu verstärken und sich an den hohen Kosten zu beteiligen, die sie für Sicherheitsmassnahmen beim Objekt- und Personenschutz aufbringen.

In diesem Kontext wurden politische Vorstösse eingereicht, die den Bundesrat aufforderten zu prüfen, ob die Bemühungen zum Schutz religiöser Gemeinschaften und Minderheiten weiter zu verstärken sind (Motion [16.3945](#) "Schutz religiöser Gemeinschaften vor terroristischer und extremistischer Gewalt" von Ständerat Jositsch vom 5. Dezember 2016 sowie Motion [16.4062](#) "Schutz von Minderheiten vor terroristischer und extremistischer Gewalt" von Nationalrätin Feri vom 15. Dezember 2016). Die Motion Jositsch wurde von den Räten überwiesen. Die Motion Feri wurde zurückgezogen.

Am 13. Februar 2017 erteilte die Politische Plattform des Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) dem SVS ein Mandat zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen. Dieses sollte nicht nur für religiöse, sondern für alle Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen gelten. Am 7. Mai 2018 verabschiedete die Politische Plattform des SVS das Konzept "[Sicherheit Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen](#)" vom 17. April 2018<sup>1</sup>. Gleichzeitig beauftragte sie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), dem Bundesrat zu beantragen, über die Erarbeitung einer Verordnung im Sinne des Konzepts zu beschliessen. Geprüft werden sollte auch die Schaffung eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an Schutzmassnahmen vor Ort.

Der Bundesrat nahm am 4. Juli 2018 Kenntnis vom Konzept. Er beauftragte das EJPD, einen Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen zu erarbeiten, der bis Ende 2018 in die Vernehmlassung gegeben werden kann.

## 1.2 Wesentlicher Inhalt des Vorentwurfs

Der Vorentwurf zur Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen stützt sich auf Artikel 386 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)<sup>2</sup>. Diese Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage für die Unterstützung von Präventionsmassnahmen durch den Bund. Gestützt darauf kann der Bund in der Kriminalprävention tätig werden, indem er Aufklärungs-, Erziehungs- und weitere Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten selber ergreift oder Massnahmen Dritter finanziert oder fördert. Gestützt auf Artikel 386 StGB sind auch Ausbildungsmassnahmen möglich.

Der Vorentwurf befasst sich mit der Leistung von Finanzhilfen des Bundes an Organisationen, die Massnahmen in der Schweiz durchführen, um bestimmte Minderheiten vor Angriffen, die im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus stehen, zu schützen. Eine finanzielle Unterstützung erfolgt nur auf Gesuch hin. Sie beschränkt sich ausschliesslich auf Geldleistungen. Organisation ist in einem weiten Sinn zu verstehen. In Frage kommen beispielsweise Vereine, Stiftungen, autonome Fachkommissionen des öffentlichen Rechts, Dachverbände von Religionsgemeinschaften oder Nichtregierungsorganisationen, nicht aber Kantone oder Gemeinden und ihre Organe als hoheitlich handelnde Verbände.

Artikel 3 Absatz 1 des Vorentwurfs definiert den Begriff der unter die Verordnung fallenden Minderheiten. Als solche gelten Gruppen von Personen in der Schweiz, die gegenüber dem Rest der Bevölkerung des Landes oder eines Kantons in der Minderzahl sind. Sie haben eine gefestigte Bindung zur Schweiz und ihren Werten und zeichnen sich insbesondere durch eine gemeinsame Lebensweise, Kultur, Religion, Tradition, Sprache oder eine gleiche sexuelle Orientierung aus. Artikel 3 Absatz 2 verlangt ein besonderes Schutzbedürfnis. Dieses setzt voraus, dass die Bedrohung durch im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Ext-

---

<sup>1</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/minderheitenschutz.html>  
<sup>2</sup> SR 311.0

remismus stehende Angriffe, der eine Minderheit ausgesetzt ist, über die allgemeine, die übrige Bevölkerung treffende Bedrohung hinausgeht. Artikel 3 Absatz 3 bestimmt, dass der Nachrichtendienst (NDB) zum besonderen Schutzbedürfnis eine Beurteilung abgibt.

Artikel 4 nennt die Zwecke der Massnahmen, die finanziell unterstützt werden können. Finanzhilfen sind zulässig für Schutzmassnahmen baulicher und technischer Art zur Verhinderung von Straftaten (Bst. a). Finanziell unterstützt werden kann auch die Ausbildung von Mitgliedern von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen in den Bereichen Risikoerkennung und Bedrohungsabwehr (Bst. b). Die Ausbildung an Waffen ist ausgeschlossen. Möglich sind auch finanzielle Mittel zur Sensibilisierung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen oder von Dritten (Bst. c) sowie für Informationen über Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (Bst. d).

Es wird darauf verzichtet, einen maximal zur Verfügung stehenden Betrag in die Verordnung hineinzuschreiben. Es wurde aber beschlossen, dass der Bund gestützt auf die Verordnung jährlich Finanzhilfen in der Grössenordnung von maximal 500'000 Franken leisten können soll. Damit ist auch die Erwartung verbunden, dass die Kantone Leistungen in gleicher Höhe erbringen. Artikel 6 Absatz 3 nennt Konstellationen, in denen eine finanzielle Unterstützung ausgeschlossen ist. Keine Finanzhilfen werden gewährt, wenn Massnahmen politische Aktivitäten, Lobbyarbeiten oder missionierende Tätigkeiten beinhalten (Bst. a). Eine finanzielle Unterstützung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Organisation, die das Gesuch stellt oder die unterstützt werden möchte, verbotene Tätigkeiten ausübt oder Gewalt verherrlicht oder verharmlost (Bst. b). Artikel 7 bestimmt, dass die Finanzhilfen des Bundes insgesamt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten der jeweiligen Massnahme betragen. Anrechenbar sind Kosten, die unmittelbar mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Evaluation der Massnahme zusammenhängen.

Artikel 9 Absatz 1 des Vorentwurfs hält deklaratorisch fest, dass sich das Verfahren nach dem Subventionsgesetz (SuG)<sup>3</sup> richtet. Das SuG sieht vor, dass Finanzhilfen entweder in Form einer Verfügung – das ist der Regelfall – oder gestützt auf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen können. Gesuche um Finanzhilfe sind spätestens am 30. Juni des Jahres, das dem Beginn der zu unterstützenden Massnahmen vorausgeht, bei fedpol einzureichen (Art. 10 Abs. 1 des Vorentwurfs). Erforderlich sind detaillierte Angaben über die Organisation, die das Gesuch stellt oder unterstützt werden möchte, über die Umstände, die ein besonderes Schutzbedürfnis begründen und über die geplanten Massnahmen (Art. 10 Abs. 2 des Vorentwurfs). fedpol nimmt die inhaltliche Prüfung vor und holt in diesem Rahmen beim NDB eine Beurteilung zum besonderen Schutzbedürfnis ein. Der NDB konsultiert seinerseits die zuständigen kantonalen und kommunalen Sicherheitsbehörden (Art. 11 Abs. 2 des Vorentwurfs).

Artikel 13 des Vorentwurfs verpflichtet die Beitragsempfängerinnen, die Unterstützung durch den Bund offenzulegen. Artikel 15 regelt die Evaluation der Verordnung durch fedpol. Die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit der Verordnung sind regelmässig zu überprüfen. Im Jahr des Inkrafttretens sollen in Abweichung von Artikel 10 Absatz 1 des Vorentwurfs auch Gesuche gutgeheissen werden können, die noch im selben Jahr Wirkung entfalten (Art. 16 des Vorentwurfs).

## **2 Vernehmlassungsverfahren**

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS)

---

<sup>3</sup> SR 616.1

dauerte vom 30. Januar 2019 bis zum 7. Mai 2019. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung nahmen 22 Kantone,<sup>4</sup> 4 politische Parteien<sup>5</sup> sowie 20 Organisationen und andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer<sup>6</sup>. Insgesamt gingen somit 46 Stellungnahmen ein.

SZ und der SAG haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

## **3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse**

### **3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf**

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer äussert sich zustimmend zum Vorentwurf. 40 Teilnehmende (20 Kantone<sup>7</sup>, 3 politische Parteien<sup>8</sup> sowie 17 Organisationen und andere<sup>9</sup>) unterstützen ihn (Ziff.3.1.1).

5 Teilnehmende (2 Kantone<sup>10</sup>, 1 politische Partei<sup>11</sup>, 2 Organisationen und andere<sup>12</sup>) lehnen den Vorentwurf ab (Ziff. 3.1.2).

Eine Organisation<sup>13</sup> möchte den Geltungsbereich des Vorentwurfs stark einschränken. Darauf wird in den Erläuterungen zu den Einzelbestimmungen eingegangen.

#### **3.1.1 Zustimmende Stellungnahmen**

Befürwortende Teilnehmerinnen und Teilnehmer heben hervor, dass der Bund mit der Möglichkeit, Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen finanziell zu unterstützen, Verantwortung übernimmt<sup>14</sup> und der nationalen Tragweite der Thematik Rechnung trägt<sup>15</sup>. Die Bedrohungslage einzelner Minderheiten habe sich in den letzten Jahren erheblich erhöht und die finanziellen Mittel der betreffenden Gemeinschaften seien begrenzt<sup>16</sup>. Der SSV führt aus, dass jüdische Institutionen und auch muslimische Einrichtungen (punktuelle und anlassbezogene Polizeipräsenz vor Moscheen) ihm gegenüber immer wieder geltend gemacht hätten, dass sie besondere Schutzmassnahmen benötigten und diese nicht mehr selber tragen könnten.

Begrüssst wird auch, dass der Bund mit der finanziellen Unterstützung nicht in den Aufgabenbereich der Kantone, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, eingreift.<sup>17</sup> Die FDP erachtet die Möglichkeit einer bundesseitigen finanziellen Beteiligung an den Sicherheitsmassnahmen der betroffenen Organisationen als gerechtfertigt. Der Bund könne im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzordnung (angestammte Zuständigkeit der Kantone im Bereich innere Sicherheit) nur beschränkt aktiv werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen bewegten

---

<sup>4</sup> ZH, BE, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VS, NE, GE.

<sup>5</sup> FDP, glp, SP, SVP.

<sup>6</sup> CKK, CP, FIDS, FRALGBT, GfbV, IA, KKJPD, LOS, Pink Cross, PLJS, RAD, SBK, SEK, SGB, SIG, SSV, SZSF, TGNS, Timo Rager, VFG.

<sup>7</sup> ZH, BE, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VS, GE.

<sup>8</sup> FDP, glp, SP.

<sup>9</sup> CKK, FIDS, FRALGBT, GfbV, IA, KKJPD, LOS, Pink Cross, PLJS, RAD, SBK, SEK, SGB, SIG, SSV, SZSF, TGNS.

<sup>10</sup> AI, NE.

<sup>11</sup> SVP.

<sup>12</sup> CP, Timo Rager.

<sup>13</sup> VFG.

<sup>14</sup> So GR, SEK.

<sup>15</sup> ZH.

<sup>16</sup> AG, ZG.

<sup>17</sup> SH, FDP, SSV.

sich in diesem Rahmen. Für SO trägt die vorgesehene Verordnung zum friedlichen Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in der Schweiz bei. Der Kanton macht beliebt, im erläuternden Bericht den Nutzen des Minderheitenschutzes für die Sicherheit der gesamten Bevölkerung der Schweiz hervorzuheben. Die SP spricht von einem tauglichen Weg, den Kampf gegen Rassismus, Extremismus und Antisemitismus mittels Sicherheitsvorkehrungen von Bundesseite her zielgerichtet und wirksam zu unterstützen.

Der SIG und die PLJS bezeichnen den Verordnungsentwurf in ihrer gemeinsamen Stellungnahme als "zweckmässig" und "zielführend". Für sie kann damit eine "sehr schwierige Situation in einem ersten Schritt verbessert werden". Wichtig sei, dass am Vorentwurf keine grundsätzlichen Änderungen mehr vorgenommen würden. Der SEK hebt hervor, dass der Bund mit der Verordnung insbesondere direkt Verantwortung für den Schutz jüdischer Gemeinden in der Schweiz übernehme. Auch die FIDS begrüsst den Verordnungsentwurf, der für religiöse Minderheiten wichtige Schutzmassnahmen in zweckmässiger Weise beinhalte. Für die glp, die die vorgeschlagenen Massnahmen ebenfalls unterstützt, sind aufgrund der aktuellen Bedrohungslage primär Juden und Muslime gefährdet, zum Ziel von Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus zu werden. Zustimmend zum Verordnungsentwurf äussern sich auch Organisationen, die sich für die Anliegen der Jenischen, Sinti und Roma einsetzen (GfbV, RAD, SZSF). Es sei sehr zu begrüessen, dass auch Jenische, Sinti und Roma den Anspruch als Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen für sich geltend machen können. Teilnehmende Organisationen, die sich für die Anliegen der LGBTIQ in der Schweiz einsetzen, erachten den Verordnungsentwurf des Bundesrates ebenfalls als sehr wichtig. Die Initiative sei absolut notwendig. Der Einbezug der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und verschiedener sexueller Charakteristika in den Kreis der Minderheiten, die ein besonderes Schutzbedürfnis haben, sei essenziell, betonen FRALGBT und auch LOS, TGNS, Pink Cross und IA in ihrer gemeinsamen Stellungnahme.

### **3.1.2 Ablehnende Stellungnahmen**

Ablehnende Stellungnahmen gingen von den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Neuenburg, der SVP, dem CP und Timo Rager ein.

Ein Argument für die Ablehnung ist die Zuständigkeit im Bereich der inneren Sicherheit. AI hält fest, dass die Sicherheit im Innern Sache der Kantone ist. Die Kompetenzen sollten nicht vermischt werden. Für das CP ist Artikel 386 StGB keine genügende gesetzliche Grundlage für die im Vorentwurf vorgeschlagenen Massnahmen. Die Risikoabwehr sei Aufgabe der kantonalen Polizeibehörden und der Bund dürfe nur auf Ersuchen der Kantone intervenieren. Auch die SVP kritisiert, dass sich die Verordnung auf Artikel 386 StGB stützt, der seinerseits auf keiner festen Verfassungsgrundlage stehe. Eigentlich seien die Kantone zuständig. Sie könnten den Schutzbedarf einer vorstellig werdenden Gruppe besser beurteilen als der Bund. Das Subsidiaritätsprinzip werde in sein Gegenteil verkehrt<sup>18</sup>.

Die SVP stellt aber auch grundsätzlich in Frage, dass der Verordnungsentwurf die Sicherheitslage der Minderheiten verbessern kann. Statt Wohlfühlaktionismus sei das staatliche Gewaltmonopol zu stärken. Die Verordnung vom 14. Oktober 2009 über Menschenrechts- und Antirassismusprojekte<sup>19</sup> wie auch die Verordnung vom 16. Mai 2018 über Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus<sup>20</sup> hätten das Sicherheitsgefühl diverser Minderheiten offenbar nicht verbessert. Steuergelder seien besser

---

<sup>18</sup> Auch Timo Rager betont, die Gewährleistung der Sicherheit könne im Rahmen der bewährten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen am besten erfolgen.

<sup>19</sup> SR 151.21

<sup>20</sup> SR 311.039.5

in wirksame Anstrengungen zu investieren statt *more of the same* zu fordern. Für die SVP geht der Verordnungsentwurf von einem falschen Ansatz aus. Die Sicherheit der Minderheiten verbessere sich, wenn sich die Sicherheit für die gesamte Bevölkerung verbessert. Es sei ein fataler Falscheindruck, dass gewaltextremistische Bedrohungen nur ein Problem der davon explizit angefeindeten Minderheiten sind. Es brauche den Nachrichtendienst und die Polizei statt Mauern, Eingangssicherungen und Kameras ("gated communities"). Für die SVP wäre es am wirksamsten, wenn Bund und Kantone für genügend Polizisten, Grenzwächter und Milizsoldaten sorgen würden.

In ablehnenden Stellungnahmen wird auch kritisiert, die Verordnung sei zu ausufernd und führe beim Vollzug zu einem unnötigen administrativen Aufwand<sup>21</sup>. NE glaubt, dass immer mehr Gruppierungen, die keine Minderheiten gemäss Artikel 3 des Verordnungsentwurfs sind, Gesuche stellen würden<sup>22</sup>. Der Vorentwurf führe zu Zusatzbelastungen für die Kantonspolizei, weil die Kantone bei der Beurteilung der Unterstützungsgesuche mitwirken sollen. Auch die SVP hat den Eindruck, dass die für eine Minderheit gewährten Mittel fast zwangsläufig durch weitere Gruppen beansprucht werden. Einmal gewährte Mittel könnten nicht wieder entzogen werden. Weil für den Entscheid nicht die Bedrohungsanalyse des NDB massgebend sei, werde man den Weg des geringsten Widerstands beschreiten.

NE befürchtet schliesslich auch, dass die Verordnung weniger verbindend als trennend wirken könnte. So könnten Unterschiede zwischen der Eigeneinschätzung der Bedrohung durch die einzelnen Gemeinschaften und der Einschätzung der Kantonspolizei zu Spannungen zwischen den beiden führen. Besondere Schutzmassnahmen für eine Gemeinschaft könnten überdies Spannungen mit anderen Gemeinschaften auslösen und eine übersteigerte identitäre Selbstbezogenheit ("repli identitaire") fördern. Auch das CP befürchtet, dass zwischen unterstützten und nicht unterstützten Minderheiten Rivalitäten und Diskriminierungsvorwürfe entstehen könnten.

### **3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfs**

Stellungnahmen gingen zu den Artikeln 1-8, 11, 13 und 15 ein (vgl. Ziff. 3.2.1 bis 3.2.11). Weitere Stellungnahmen befassen sich mit der Höhe des im erläuternden Bericht genannten, pro Jahr zur Verfügung stehenden Bundesbeitrags und mit der ebenfalls dort geäusserten Erwartung, dass die Kantone Mittel in gleicher Höhe leisten sollen. Diese Stellungnahmen und solche, die nur den Bericht betreffen, werden separat behandelt (Ziff. 3.3).

#### **3.2.1 Artikel 1 Gegenstand**

Die FIDS hält es für sinnvoll, die Begriffe "Terrorismus" und "gewalttätiger Extremismus" neben dem Begriff der Minderheiten in der Verordnung selbst zu definieren oder einen direkten Verweis auf das Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015 (NDG)<sup>23</sup> aufzunehmen.

#### **3.2.2 Artikel 2 Beitragsempfängerinnen**

UR begrüsst, dass Organisationen mit gewinnorientiertem Charakter und private Sicherheitsdienstleister nicht in den Kreis der möglichen Beitragsempfängerinnen fallen.

---

<sup>21</sup> So AI. Ähnlich argumentiert Timo Rager: Die Flut an Gesetzestexten dürfe nicht ständig ausgeweitet werden. Der Schutz vor Gewalttaten sei vorrangig durch ein frühzeitiges und entschiedenes Eingreifen gegen die Täter zu gewährleisten.

<sup>22</sup> Neuenburg erwähnt beispielhaft Metzgereien, Schlachthöfe, Tierzuchtbetriebe, Baufirmen oder Banken.

<sup>23</sup> SR 121



### 3.2.3 Artikel 3 Minderheiten

*Absatz 1, Buchstabe b (umschreibende Kriterien für Minderheiten):* Für die SIG und die PLJS stellen die Kriterien sicher, "dass gefährdete Minderheiten profitieren, aber gleichzeitig nur diejenigen unterstützt werden, die aufgrund der Bedrohungslage tatsächlich ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis haben". GfbV, RAD und SZSF begrüssen den offenen, über das Rahmenübereinkommen vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten<sup>24</sup> hinausgehenden Minderheitenbegriff, der die Offenheit der Verordnung für Jenische, Sinti und Roma begründet. Auch AR, die SP und der SGB begrüssen den weit gefassten Minderheitenbegriff explizit.

Der SBG, FRALGBT sowie LOS, TGNS, Pink Cross und IA verlangen, dass als weitere Kriterien unbedingt auch die Geschlechtsidentität, der Geschlechtsausdruck sowie die Geschlechtsmerkmale aufgenommen werden. Inter- und Transsexpersonen hätten, da sie äusserlich oft leichter wahrnehmbar sind als gleichgeschlechtlich orientierte Menschen, häufig grössere Risiken zu ertragen als Homosexuelle und Lesben. Die im erläuternden Bericht gemachte Feststellung, dass Minderheitsgruppierungen wie LGBTI durch die Gemeinsamkeit der sexuellen Orientierung erfasst werden, sei falsch. GE will im gleichen Sinne eine Ergänzung durch das Kriterium der Geschlechtsidentität ("identité de genre").

Der VFG begrüsst die Möglichkeit der Unterstützung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen durch den Bund. Er möchte aber die Verordnung stark vereinfachen und auf *religiöse Minderheiten* (Juden, Muslime) einschränken. Diese seien besonders bedroht, und zudem seien die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel beschränkt.

*Absatz 1, Buchstabe c (gefestigte Bindung zur Schweiz und ihren Werten):* UR, VS und die glp begrüssen diese einschränkende Bestimmung ausdrücklich. Auch die SVP, die den Verordnungsentwurf ablehnt, bezeichnet es als richtig und wichtig, dass Gruppen ohne gefestigte Bindung zur Schweiz und ihren Werten keinen Anspruch auf den Status einer unterstützungsberechtigten Minderheit geltend machen können. Demgegenüber lehnen der SGB, FRALGBT sowie LOS, TGNS, Pink Cross und IA die Einschränkung ab. Es sei falsch, einen nicht definierten bzw. im gar nicht vorhandenen nationalen Wertebegriff abermals, wie in der Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern<sup>25</sup> auf die Stufe der Rechtsordnung zu heben. Anliegen der betroffenen Minderheiten seien nicht immer und überall Teil des Wertesystems der Mehrheitsgesellschaft.

Die GfbV wünscht eine Relativierung des Erfordernisses der öffentlichen Beteiligung am gesellschaftlichen Leben der Schweiz, da Jenische, Sinti und Roma eher in ihrem eigenen Kreis lebten.

SH bezeichnet den Ausschluss von Flüchtlingen wegen der fehlenden gefestigten Bindung zur Schweiz als fragwürdig. Anerkannte Flüchtlinge könnten eine solche Bindung haben. FR hält es dagegen für richtig, Asylbewerber und Flüchtlinge als Anspruchsgruppe für auf die Verordnung gestützte Finanzhilfen des Bundes auszuschliessen. Gewünscht wird aber eine etwas weniger "stigmatisierende" Formulierung bei den Erläuterungen zu Artikel 7 des Verordnungsentwurfs.

*Absatz 1, Buchstabe d (besonderes Schutzbedürfnis):* Die GfbV bemerkt, dass bei der Beurteilung des besonderen Schutzbedürfnisses seitens der entscheidenden Behörde und auch des Nachrichtendienstes des Bundes Sensibilität nötig sei, weil Jenische, Sinti und Roma leicht durch das Behördenraster fallen.

---

<sup>24</sup> SR 0.441.1

<sup>25</sup> SR 142.205

*Absatz 3 (Beurteilung des besonderen Schutzbedürfnisses durch den NDB):* SGB, FRALGBT, LOS, TGNS, Pink Cross und IA fordern einen weiteren Absatz in Artikel 3, der eine externe Beurteilung aus der im erläuternden Bericht beschriebenen "Opferperspektive" festschreibt. Je nach Art der Minderheit sollen damit unterschiedliche Stellen (Ämter, ausserparlamentarische Kommissionen, Bildungsinstitutionen etc.) beauftragt werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass eine unvoreingenommene, objektive Beurteilung erfolgt.

### **3.2.4 Artikel 4 Massnahmen**

Zu Artikel 4, der die Massnahmen auflistet, die der Bund finanziell unterstützen kann, gingen viele Stellungnahmen ein. Fast alle fallen positiv aus. Vereinzelt werden Ergänzungen gewünscht. Streichungswünsche gibt es kaum. AR, GfbV, RAD und SZSF begrünnen die Massnahmen generell. Sie seien offen formuliert und sprächen sowohl bestimmte Gruppen wie auch die breite Bevölkerung an (SZSF).

*Buchstabe a (Schutz baulicher und technischer Art):* Diese Massnahme stösst auf breite Zustimmung. Für die SIG und die PLJS handelt es sich um die zentrale Massnahme der Verordnung. Damit könne diese für die Bedürfnisse der jüdischen Gemeinschaft von effektivem Nutzen sein. Auch BL, AG und der SEK bezeichnen diese Massnahme als zweckmässig und zielführend bzw. als besonders wichtig. Die FDP verlangt eine klare Priorisierung zugunsten von Massnahmen baulicher oder technischer Art. Schutzmassnahmen wie Mauern, Eingangssicherungen oder Überwachungs- und Alarmsysteme seien wirksam gegen unmittelbare Gefahren und entfaltet gleichzeitig eine präventive Wirkung. Kritisch äussert sich die SVP, die den Verordnungsentwurf insgesamt ablehnt. Bauliche Schutzmassnahmen liessen sich kaum ohne physische Isolation von der Nachbarschaft und der Gemeinde realisieren. Es brauche gesellschaftliche Integration statt baulicher Isolation.

*Buchstabe b (Ausbildung für Mitglieder von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen in den Bereichen Risikoerkennung und Bedrohungsabwehr):* Die FIDS legt besonderen Wert darauf, dass neben baulichen Massnahmen auch die Ausbildung als unterstützungsberechtigt aufgeführt wird. Auch AG begrüsst diese Massnahme. Dagegen lehnen BE und der SSV die Massnahme in der vorgesehenen Form ab. Es sei zu verhindern, dass neben den lokalen Sicherheitsbehörden und privaten Sicherheitsdiensten eine weitere Kategorie von intervenierenden "Sicherheitspersonen" geschaffen werde. Der SSV möchte die Bestimmung nochmals überprüfen. BE schlägt vor, in Buchstabe b lediglich Finanzhilfen für den Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten vorzusehen.

*Buchstabe c (Sensibilisierung von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen oder von Dritten hinsichtlich vorhandener Bedrohungen und Vorkehrungen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit):* LOS, TGNS, Pink Cross und IA möchten das "oder" durch ein "und" ersetzen.

*Buchstabe d (Information über Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen, namentlich hinsichtlich der sie betreffenden Herausforderungen im Sicherheitsbereich):* BL, AG und der SEK begrünnen explizit auch diese Massnahme als Beitrag zur Prävention. AR wünscht im Bericht eine Präzisierung, was unter "breite Bevölkerungskreise oder einzelne Gruppen daraus" zu verstehen ist.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer möchten eine Erweiterung des Massnahmenkatalogs von Artikel 4:

- Der RAD wünscht eine Möglichkeit der finanziellen Unterstützung von Sachgutachten und einer allfälligen Prozessführung gegen rassistisch motivierte Angriffe im öffentlichen Raum, seien es Angriffe mittels Inseraten, Plakaten, Artikeln oder seien es elektronische Medien.

- GE wünscht die Möglichkeit der Finanzierung von Evaluationen und Studien über die Wirksamkeit der unterstützten Massnahmen.
- Der SSV möchte die Finanzierung einer Schulung zur Früherkennung von Radikalisierungstendenzen ermöglichen.<sup>26</sup>
- De SSV schlägt auch vor, eine Finanzierungsmöglichkeit zur Einführung eines schweizweiten Meldesystems von Übergriffen auf Minderheiten vorzusehen: Ein Monitoring von Diskriminierungsfällen und Übergriffen auf Minderheiten würde eine objektive Übersicht zur aktuellen Lage ermöglichen, auf deren Grundlage zielgerichtete und koordinierte Massnahmen zum Schutz von Minderheiten ergriffen werden könnten.

### **3.2.5 Artikel 5 Finanzhilfen (Grundsatz)**

Für die SIG und die PLJS ist die Schaffung einer Finanzhilfe des Bundes ein wichtiges Signal, das zeigt, dass der Bund Verantwortung übernimmt. Das halten auch die GfbV und die RAD explizit fest.

BE bemängelt, dass im erläuternden Bericht zu Artikel 5 die "Abhängigkeit" zwischen den Leistungen des Bundes und der Kantone zu wenig klar beschrieben sei. Der Text könne so verstanden werden, dass zuerst die Kantone (bzw. Gemeinden und andere Behörden) ihre unterstützenden Massnahmen festlegen oder umsetzen müssen, bevor die Bundesstellen ihre Finanzhilfen festlegen. FR wünscht im Bericht eine Präzisierung, dass eine kantonale finanzielle Beteiligung nicht auf Kosten der Bundesbeiträge an die kantonalen Integrationsprogramme geht.

### **3.2.6 Art. 6 Materielle Voraussetzungen**

*Absatz 1 (Umschreibung der Voraussetzungen):* AG wünscht eine Klarstellung, ob auch rückwirkend Finanzhilfen für bereits umgesetzte Massnahmen gesprochen werden können.

*Absatz 2 (interne oder externe Evaluation der Durchführung und der Wirkung):* LOS, TGNS, Pink Cross und IA machen geltend, dass die Kosten für eine interne oder externe Evaluation für kleine Organisationen, wie sie beispielsweise im LGBTI-Bereich existieren, nicht tragbar seien. Sie wollen einen zusätzlichen Absatz 4, der festhält, dass die Evaluation von der öffentlichen Hand finanziert wird, wenn eine Organisation aus finanziellen oder personellen Gründen nicht dazu in der Lage ist.

### **3.2.7 Art. 7 Begrenzung der Finanzhilfen**

*Absatz 1 (Finanzhilfen des Bundes höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten der Massnahme):* FRALGBT, LOS, TGNS, Pink Cross und IA fordern die Überprüfung der Begrenzung der Finanzhilfen des Bundes auf maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten der jeweiligen Massnahme. Die LGBTI-Minderheiten hätten oft keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten als die nun möglich werdenden Bundesmittel. LOS, TGNS, Pink Cross und IA verlangen deshalb einen ergänzenden Absatz 3, der vorsieht, dass bis zu 100 Prozent der Kosten übernommen werden können, wenn eine Gruppierung oder Organisation finanziell und personell unzureichende Mittel habe und die Eigen- bzw. Drittmittelvorgabe dazu führe, dass sie die Massnahme nicht in Anspruch nehmen kann.

---

<sup>26</sup> Der SSV nennt das Beispiel der Stadt Winterthur, die mit einem sich jährlich wiederholenden Fachseminar eine Plattform geschaffen hat, über die sich z.B. Vorstandsmitglieder von verschiedenen Religionsgruppen bezüglich Risikoeinschätzung, Radikalisierungsformen und Fallmanagement bei konkreten Verdachtsmomenten ausbilden und mit den relevanten Fachpersonen vernetzen können.

### **3.2.8 Art. 8 Bemessung**

Für GE ist die Co-Finanzierung durch Dritte wichtig. Auch für BE ist es wichtig, dass sich die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller an den finanziellen Kosten für ihre eigenen Schutzbedürfnisse angemessen beteiligen. Die SP begrüsst, dass die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch Kantone und Gemeinden erwähnt wird.

Für BE sind Sicherheitsmassnahmen immer ein Gesamtpaket von komplementären Massnahmen. Der Erarbeitungsprozess solle, angelehnt an den Prozess zur Umsetzung von Schutzmassnahmen im Konzept des SVS, in der Verordnung erkennbar oder zumindest im Bericht zur Verordnung beschrieben sein. Es müsse erkennbar sein, dass ein Gesamtkonzept vor der Zusage einer Kostenbeteiligung von einzelnen Behörden gesamtheitlich (Beitragsempfänger, Gemeinde, Kanton, andere Behörde, Bund) erarbeitet, beurteilt, entschieden und umgesetzt wird.

### **3.2.9 Art. 11 Prüfung der Gesuche und Entscheid**

UR und VS begrüssen die Konsultation der kantonalen und kommunalen Sicherheitsbehörden im Rahmen der Beurteilung des besonderen Schutzbedürfnisses. SO beurteilt die Kompetenzverteilung als sachgerecht.

ZH und der SSV möchten, dass die lokalen Behörden (ZH) bzw. die betroffenen kantonalen und kommunalen Sicherheitsbehörden (SSV) möglichst direkt in die Prüfung der Unterstützungsgesuche durch fedpol einbezogen werden und nicht nur indirekt via NDB. Dies könne zum Beispiel in Form einer Stellungnahme geschehen. Der SSV möchte die Konsultation der lokalen Behörden in Artikel 11 der Verordnung verankern. FR möchte, dass im Rahmen des Prozesses auch die kantonalen Integrationsfachstellen informiert und einbezogen werden. GfbV und RAD wünschen, dass fedpol und der NDB vor Inkrafttreten der Verordnung für Anliegen der Jenischen, Sinti und Roma sensibilisiert werden.

### **3.2.10 Art. 13 Offenlegung der Unterstützung durch den Bund**

OW will Artikel 13 dahingehend ergänzen, dass nicht nur die gewährten Finanzhilfen des Bundes, sondern auch solche der Kantone und der Gemeinden – soweit sie gewährt werden – offenzulegen sind.

### **3.2.11 Art. 15 Evaluation**

ZG möchte die Anforderungen an die Evaluation näher bestimmen. Es sei sinnvoll zu definieren, wann fedpol dem Bundesrat erstmalig nach dem Inkrafttreten der Verordnung Bericht zu erstatten hat, was unter einer regelmässigen Überprüfung und Berichterstattung zu verstehen ist und welcher Aufwand hierfür für die Kantone zu erwarten ist.

## **3.3 Stellungnahmen zur Finanzierung**

Verschiedene Stellungnahmen befassen sich mit der in den Erläuterungen zu Artikel 5 des Verordnungsentwurfs genannten Höhe des jährlich zur Verfügung stehenden Bundesbeitrags (maximal Fr. 500'000) und mit der ebenfalls dort geäusserten Erwartung, dass die Kantone Mittel in gleicher Höhe leisten sollen.

### **3.3.1 Höhe des Bundesbeitrags**

BS, SH, GE, der SGB, FRALGBT, LOS, TGNS, Pink Cross und IA sowie der SSV erachten die vorgesehene jährliche Finanzhilfe des Bundes im Umfang von maximal 500'000 Franken als zu tief angesetzt. Für BS und den SSV ist es im Wissen um die hohen Kosten baulicher

und weiterer Sicherheitsmassnahmen fraglich, ob sich so die mit der Verordnung verfolgten Ziele erreichen lassen. Die gleichen Bedenken hat der SGB, der – als implizite oder explizite Verpflichtung – eine substanzielle Erhöhung des Beitragsdachs fordert. FRALGBT, LOS, TGNS, Pink Cross und IA möchten eine deutliche Erhöhung v.a. auch, um im Dienst der Prävention die Information über die LGBTI-Minderheit zu stärken.

### **3.3.2 Erwartung kantonaler Mittel in gleicher Höhe**

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüssen die in den Erläuterungen zu Artikel 5 des Berichts festgehaltene Erwartung, dass die Kantone Mittel in gleicher Höhe des Bundesbeitrags sprechen sollen, explizit. Der SIG und die PLJS halten fest, dass es für eine massgebliche Entlastung der jüdischen Gemeinschaften eine Ergänzung des Bundesbeitrags durch kantonale Mittel brauche. Dem schliesst sich BS an, das die Kantone ebenfalls in der Pflicht sieht. Für die gIp ist der Schutz der Bevölkerung primär Sache der Kantone. Der Bundesrat solle darauf drängen, dass sie ihren Teil dazu beitragen. Auch die GfbV und die RAD fordern die Kantone auf, zusätzliche Mittel zu sprechen und die dafür notwendigen Finanzierungsgefässe zu schaffen. Für SO ist die Erwartung nachvollziehbar. Sie entspreche der Kompetenzverteilung im Bereich innere Sicherheit. Sollte eine Minderheit im Sinne von Artikel 3 der Verordnung im Kanton jemals ein erhöhtes Schutzbedürfnis geltend machen und gestützt auf die Verordnung eine Finanzhilfe des Bundes erhalten, käme SO der genannten Erwartung nach.

AR findet es richtig, dass eine *Erwartung*, nicht aber eine *Verpflichtung* der Kantone zur Leistung von finanziellen Beiträgen festgehalten wird. Die Kantone sollen separat und unabhängig entscheiden. FR hält fest, dass bei der Erwartung einer finanziellen Beteiligung der Kantone auch deren Sockelbeiträge für Sicherheitsmassnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einbezogen werden müssen. Die Ausführung im erläuternden Bericht, wonach kantonale Unterstützungen auch komplementär zu den Leistungen des Bundes sein können, interpretiert der SSV so, dass Leistungen der Städte nicht nur in Form von Finanzhilfen, sondern auch in Form eines verstärkten Polizeischutzes oder baulicher Schutzmassnahmen auf öffentlichem Grund berücksichtigt werden können.

Einige Kantone äussern sich skeptisch oder offen ablehnend gegenüber der geäusserten Erwartung. NE, das den Verordnungsentwurf insgesamt ablehnt, befürchtet, dass Kantone mit weniger Sicherheitsproblemen Sicherheitsmassnahmen anderer Kantone finanzieren müssten. GR und SH lehnen die Erwartung auf kantonale finanzielle Unterstützung ab, weil die Kantone bereits heute hohe Sicherheitskosten tragen (SH). Die Kantone müssen völlig frei entscheiden können. Eine Anspruchshaltung des Bundes, wonach zusätzlich Mittel auch von den Kantonen gesprochen werden müssen, sei nicht gerechtfertigt (GR). GL und OW betonen, dass die Erwartung gleich hoher finanzieller Beiträge der Kantone keine rechtliche Verpflichtung sei und keinesfalls als Anspruch betrachtet werden dürfe. ZG wünscht, dass die Ausführungen bezüglich einer Beteiligung der Kantone gestrichen werden. Zum einen sei es widersprüchlich, dass Kantone gleich hohe Beiträge wie der Bund, der bis zu 50 Prozent finanzieren kann, entrichten sollen, wenn auch noch Mittel von Dritten erwartet werden. Zum anderen unterscheide sich die Situation in den einzelnen Kantonen erheblich. Die Sprechung kantonaler Mittel stehe in der Kantonshoheit – ob einzeln oder koordiniert – und sei nicht Gegenstand des vorliegenden Geschäfts. Auch TG ist gegen die im erläuternden Bericht geäusserte Erwartungshaltung, dass sich die Kantone zusätzlich mit finanziellen Beiträgen in gleicher Höhe wie der Bund an den im Verordnungsentwurf vorgesehenen Massnahmen zu beteiligen haben. Die Kantone finanzierten die Polizei. Damit leisteten sie einen hinreichenden Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit auch von Minderheiten im Sinne des Verordnungsentwurfs.

### **3.3.3 Weitere Bemerkungen zum Bericht**

ZG wünscht, dass in der Einleitung des erläuternden Berichts auf den "Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus" vom 4. Dezember 2017<sup>27</sup> hingewiesen wird. Der Bezug zum NAP, der sich mit der aktiven Bekämpfung von minderheitsfeindlichen Entwicklungen, z.B. in den sozialen Medien, befasst, sei herzustellen.

## **4 Einsichtnahme**

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich.

Der Ergebnisbericht und die vollständigen Stellungnahmen können unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html#> eingesehen werden.

---

<sup>27</sup> <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2017/2017-12-04/171204-nap-d.pdf>

Anhang / Annexe / Allegato

**Verzeichnis der Eingaben**  
**Liste des organismes ayant répondu**  
**Elenco dei partecipanti**

**Kantone / Cantons / Cantoni**

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo

**Parteien / Partis politiques / Partiti politici**

<b>FDP</b>	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
<b>glp</b>	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl
<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

## **Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati**

<b>CKK</b> (freie Abkürzung)	Christkatholische Kirche der Schweiz Église catholique-chrétienne de la Suisse Chiesa cattolica cristiana della Svizzera
<b>CP</b>	Centre patronal
<b>FIDS</b>	Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz Fédération d'organisations islamiques de Suisse Federazione delle organizzazioni islamiche svizzere
<b>FRALGBT</b> (freie Abkürzung)	Federation Romande des Associations LGBT
<b>GfbV</b>	Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV)
<b>IA</b>	InterAction – Association Suisse pour les Intersexes
<b>KKJPD</b>	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Conférence des directeurs et directrices des départements cantonaux de justice et de police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)
<b>LOS</b>	Lesbenorganisation Schweiz Organisation suisse des lesbiennes Organizzazione svizzera delle lesbiche
<b>Pink Cross</b>	Pink Cross
<b>PLJS</b>	Plattform der Liberalen Juden der Schweiz Plateforme des Juifs Libéraux de Suisse
<b>RAD</b>	Radgenossenschaft der Landstrasse (RAD)
<b>SAV</b>	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
<b>SEK</b>	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK) Fédération des Églises protestantes de Suisse (FEPS)
<b>SGB</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
<b>SIG</b>	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund Fédération suisse des communautés israélites
<b>SSV</b>	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere



<b>SZSF</b>	Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende Fondation Assurer l'avenir des gens du voyage suisses Fondazione Un futuro per i nomadi svizzeri
<b>TGNS</b>	Transgender Network Switzerland TGNS
<b>Timo Rager</b>	Dr. Timo Rager, Alte Landstrasse 2, 5027 Herznach
<b>VFG</b>	VFG – Freikirchen Schweiz

### **Verzicht auf Stellungnahme**

- Kanton Schwyz
- Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Union patronale suisse  
Unione svizzera degli imprenditori